

22. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), den §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401), und § 35 der Friedhofssatzung am 08.10.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Remagen erhält folgende neue Fassung: (siehe Anlage).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

*Remagen, den 08.10.2018
gez. Björn Ingendahl, Bürgermeister*

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. REIHENGRABSTÄTTEN mit einer Ruhezeit von 20 Jahren	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
1.1 bis zum 5. Lebensjahr	214,00 €
1.2 ab dem 5. Lebensjahr	627,00 €
2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
2.1 anonym - bis zum 5. Lebensjahr	321,00 €
2.2 anonym - ab dem 5. Lebensjahr	941,00 €
2.3 mit ebenerdiger Platte - bis zum 5. Lebensjahr	321,00 €
2.4 mit ebenerdiger Platte - ab dem 5. Lebensjahr	941,00 €
2.5 mit zentralem Gedenkstein - bis zum 5. Lebensjahr	615,00 €
2.6 mit zentralem Gedenkstein - ab dem 5. Lebensjahr	1.235,00 €
II. URNENGRABSTÄTTEN mit einer Ruhezeit von 15 Jahren	
1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	591,00 €
2. Überlassung einer Urnenstele	591,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenrasengrabstätte	887,00 €
4. Überlassung eine Urnenrasengrabstätte mit ebenerdiger Grabplatte	887,00 €
5. Überlassung eine Urnengrabstätte unter einem Baum	887,00 €
6. Überlassung eine Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.181,00 €
III. WAHLGRABSTÄTTEN	
1. Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre an Berechtigte nach 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse A	
1.1. Einzelgrabstätte mit einfacher Tiefe	
1.1.1 mit Fundament	1.838,00 €
1.1.2 ohne Fundament	1.729,00 €
1.2. Einzelgrabstätte mit doppelter Tiefe	
1.2.1 mit Fundament	2.592,00 €
1.2.2 ohne Fundament	2.423,00 €
1.3. Doppelgrabstätte mit einfacher Tiefe	
1.3.1 mit Fundament	3.676,00 €
1.3.2 ohne Fundament	3.459,00 €
1.4. Doppelgrabstätte mit doppelter Tiefe	
1.4.1 mit Fundament	5.150,00 €
1.4.2 ohne Fundament	4.847,00 €
1.5. Urnengrabstätte (bis zu 4 Urnen) für die 3. und 4. Beisetzung jeweils	1.132,00 € 420,00 €
1.6. Urnenstele (bis zu 2 Urnen)	1.132,00 €
1.7. Familienbaum	
1.7.1 - bis zu 4 Urnen	2.520,00 €
1.7.2 - bis zu 6 Urnen	3.780,00 €
1.7.3 - bis zu 12 Urnen	7.560,00 €

2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse B

Die Gebühr errechnet sich aus dem Kaufpreis der Wahlgräber A zuzüglich 30 % - außer für Familienbaumgrabstätten.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse A

3.1 Einzelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	62,00 €
3.2 Einzelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	57,00 €
3.3 Einzelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	86,00 €
3.4 Einzelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	80,00 €
3.5 Doppelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	123,00 €
3.6 Doppelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	116,00 €
3.7 Doppelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	171,00 €
3.8 Doppelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	162,00 €
3.9 Urnengrabstätte	38,00 €
3.10 Urnenstele	38,00 €
3.11 Familienbaum (bis zu 4 Urnen)	84,00 €
3.12 Familienbaum (bis zu 6 Urnen)	126,00 €
3.13 Familienbaum (bis zu 12 Urnen)	252,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 2 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse B

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber B wird zu den Gebühren nach Ziff. 3.1 bis 3.10 ein Zuschlag von 30 % erhoben – außer für Familienbaumgrabstätten.

5. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

5.1 Wiedererwerb auf 5 Jahre 20 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.2 Wiedererwerb auf 10 Jahre 33 1/3 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.3 Wiedererwerb auf 20 Jahre 70 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.4 Wiedererwerb auf 30 Jahre 110 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für

1.1 Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	200,00 €
1.2 Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	500,00 €
1.3 Aschenurnen je Beisetzung	200,00 €

2. Wahlgrabstätten der Klassen A und B

2.1 Wahlgrabstätten mit einfacher Tiefe	550,00 €
2.2 Wahlgrabstätten mit doppelter Tiefe	620,00 €
2.3 Aschenurnen je Beisetzung	200,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

VI. Benutzung der Friedhofshallen

Aufbewahrung einer Leiche einschließlich Trauerfeier	250,00 €
Aufbewahrung einer Urne einschließlich Trauerfeier	70,00 €

VII. Verwaltungsgebühren

1. Anfertigung der Zweitschrift einer Urkunde	5,00 €
2. Umschreibung einer Urkunde	5,00 €
3. Genehmigung für die Einfriedigung von Gräbern	11,00 €
4. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen wird eine Gebühr wie folgt erhoben:	
4.1 bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern	30,00 €
4.2 bei Wahlgräbern	35,00 €

VIII. Sonstiges

Die namentliche Kennzeichnung für Baum- und Familienbaumgrabstätten wird nach Aufwand abgerechnet.